

Satzung des „Fördervereins des Studienseminars Hannover für das Lehramt an berufsbildenden Schulen e.V.“

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Studienseminars Hannover für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“, nach Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e. V.“), im Folgenden Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Studienseminars Hannover für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, insbesondere
 1. die Finanzierung von Ausbildungsmitteln,
 2. die Finanzierung der Ausstattung des Studienseminars,
 3. die Finanzierung von Veranstaltungen des Studienseminars,
 4. die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 19__). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Insbesondere soll allen ständigen Mitarbeitern, allen aktuellen und ehemaligen Auszubildenden, allen aktuellen und ehemaligen Auszubildenden und zu Qualifizierenden und sonstigen dem Studienseminar Hannover Verbundenen sowie der Wirtschaft die Mitgliedschaft angetragen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft und Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich, bis zum Kalenderjahresende, zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt, Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 3/4 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor

dem Antrag des Vorstands an die Mitgliederversammlung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist der oder dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist insbesondere dann zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge, Spenden

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie kann gestaffelte Beiträge vorsehen.

Im übrigen soll der Vereinszweck durch Geld- und Sachspenden von Mitgliedern und anderen natürlichen und juristischen Personen erreicht werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, dem/der Kassenvührer/in sowie dem/der Schriftführer/in. Alle Vorstandsmitglieder sind gegenseitig vertretungsberechtigt.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied i. S. d. § 26 BGB vertreten.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstands bleibt der Vorstand im Amt.

(4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung des Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens

(5) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(6) Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Überschüsse ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

(7) Der Vorstand erstattet in der Mitgliederversammlung den Jahres- und Kassenbericht und legt den Haushaltsvorschlag vor.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im vierten Jahresquartal, statt. Sie wird durch die bzw. den Vorsitzenden geleitet. Ferner ist sie einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder Vereinsmitglieder, die mindestens 1/5 aller Stimmen repräsentieren, dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- c) Entgegennahme des Kassenberichtes,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Grundsätze der Mittelverteilung,
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h) Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
- i) Wahl der Kassenprüfer.

(3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung kann durch Bekanntgabe in den Tageszeitungen oder durch schriftliche Einladung aller Mitglieder erfolgen. Anträge von Mitgliedern, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens fünf Tage vor der Sitzung dem Vorstand schriftlich mit Begründung angezeigt werden.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder haben pro Person eine Stimme. Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist bei einer zweiten Versammlung eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von $\frac{9}{10}$ der Stimmen aller Vereinsmitglieder

(6) Die Art und Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, aufzunehmen

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer des Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer, von denen mindestens einer die einzelnen Ausgaben zu prüfen und der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht zu erstatten hat.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder vertreten sind. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der in der Versammlung vertretenden Stimmen erforderlich.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das

Vermögen des Vereins an die für das Studienseminar zuständige Schulbehörde zu übertragen, die es ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 13.02.2006 beschlossen.

Die Mitglieder der Gründungsversammlung: